



# VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg vom 19.11.2025, Zl. 852-2/2025, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindegemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 igF. und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, igF. sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, igF. in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2004, Zl.813-1/1/2004 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1  
Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
  - (2) Die Abfallgebühren für den Hausmüll und die biogenen Abfälle werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benutzung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
  - (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die erforderliche Zahl an Müllsäcken.

## § 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

- a) je 120 Liter Müllbehälter Euro 103,79
- b) je 240 Liter Müllbehälter Euro 156,31
- c) je 1.100 Liter Müllbehälter Euro 941,46

## § 3 Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für den Hausmüll ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeföhrten Entleerungen je Müllbehälter mit dem

Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung (13 Entleerungen/Jahr) inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a)	je 120 Liter Müllbehälter	Euro 8,77
b)	je 240 Liter Müllbehälter	Euro 13,23
c)	je 1.100 Liter Müllbehälter	Euro 80,38

- a) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) beträgt je Müllsack inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:  
Müllsack (Zusatzsack) Euro 9,40
- b) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:  
a) 120 Liter Biotonne Euro 10,50  
b) 240 Liter Biotonne Euro 15,75

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührentschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

#### **§ 5 Fälligkeit**

- (1) Die Abfallgebühren werden im April jeden Jahres vorgeschrieben.

Sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (2) Die Entsorgungsgebühr für den Müllsack (Zusatzsack) ist mit Abholung des Müllsackes am Gemeindeamt fällig.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Preitenegg, vom 15.12.2021, Zl. 852-2/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Thomas Seelaus